Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen

1. Nachtragssatzung vom 20.03.1984 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257, ber. I S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594, SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.1983 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen vom 27.02.1980 über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1

Die im § 1, Absatz 1, Ziffer 1. a) festgesetzte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pohlhausen wird geändert; sie ist in dem als Anlage beigefügten Grundkartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieser Nachtragssatzung ist.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1, Abs. 1, Ziffer 1. a) der Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 27.02.1980 außer Kraft.

Der Regierungspräsident Köln hat mit Verfügung vom 16.02.1984 (Az.: 35.2.5.6-3.2) die Genehmigung erteilt, die aufgrund des § 12 BBauG in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) bekanntgemacht wird und folgenden Wortlaut hat:

Genehmigung

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.12.1983 beschlossene Satzung zur Änderung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pohlhausen.

Diese Satzung mit Anlage liegt ab dem Tage der Veröffentlichung aus und kann während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Wermelskirchen (Bürgerzentrum, Zimmer 3.03, Telegrafenstraße 29-33) eingesehen werden.

Gemäß § 155a des BBauG wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 12.12.1983 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 20.03.1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 4 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

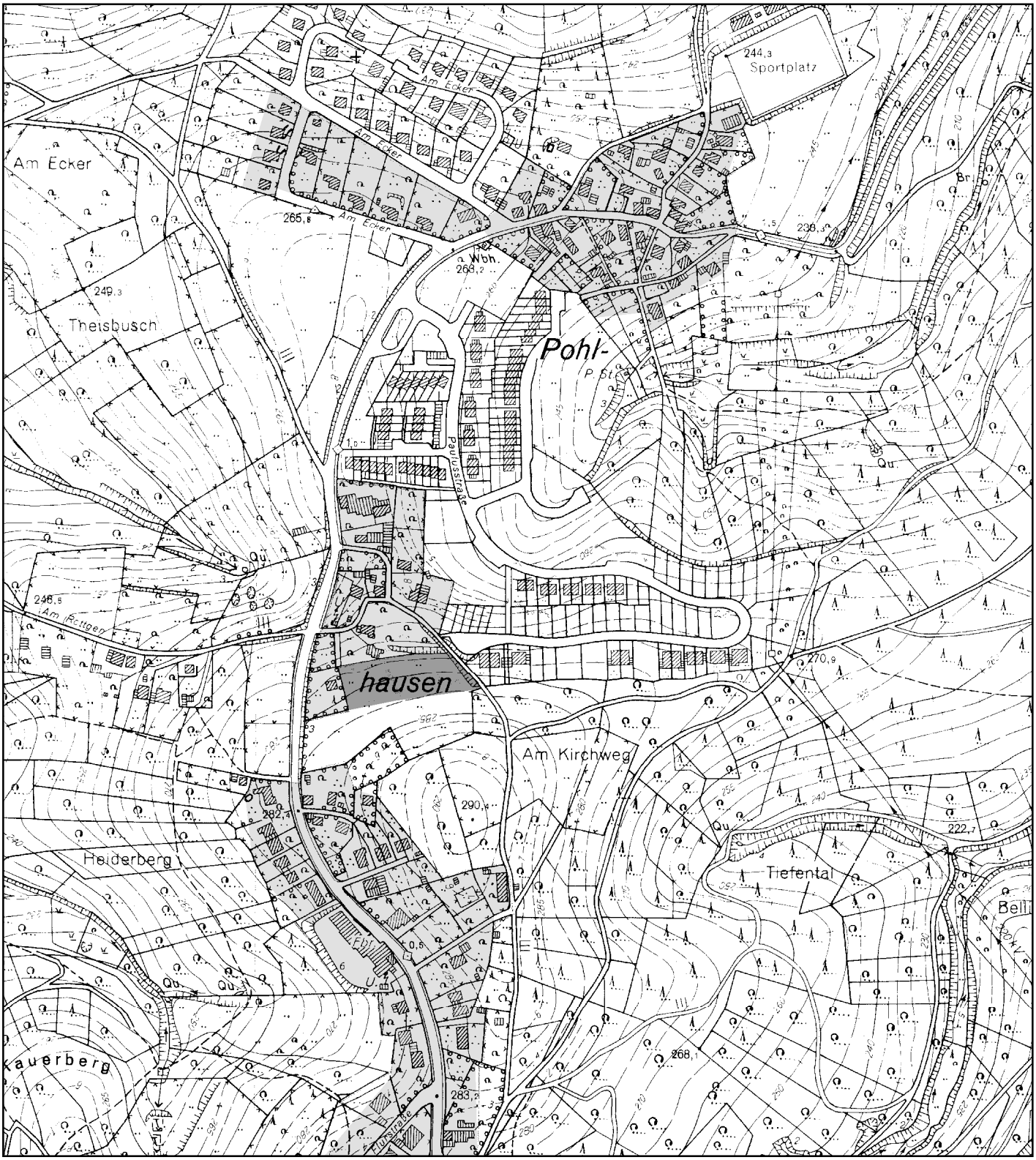
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 20.03.1984

Der Bürgermeister
gez. Voetmann



1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Geltungbereich der 1. Nachtragssatzung

Satzung aus dem Jahr 1980

N

0 25 50 100 150 200 250 Meter

Die Satzungsgrenzen wurden auf der Original-Plangrundlage (Deutsche Grundkarte DGK 5 aus dem Jahr 1977) nacherfasst.

Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.5.6 - 3.2

Köln, 16.02.1984
Hausruf: 2216
Zimmer: 403

Genehmigung

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Wermelskirchen am 12.12.1983 beschlossene Satzung zur Änderung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pohlhausen.

Im Auftrag
gez. Küppers

Der Regierungspräsident - 142 - Köln - 142 - Kanzlei

Beglaubigt
Michel
Reg.-Angestellte